

Letztendlich lohnt sich die Lektüre des Buches unter theologischen Gesichtspunkten kaum, und auch der Unterhaltungswert der zum Teil verbissenen Polemik ist gering. Anscheinend fehlte selbst dem Lektor die Motivation zum Lesen, denn die

Schrift enthält zahlreiche orthographische und drucktechnische Fehler; auch was Sprache und Stilistik angeht, wäre etwas mehr Sorgfalt durchaus angebracht gewesen.

Sabine Düren, Buttenwiesen

Kanonistik und Staatskirchenrecht

Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson, Zweite, grundlegend neubearbeitete Auflage, Bd. II, L, 1240 S., Berlin 1995, ISBN 3-428-08032-7, DM 158,00 (zus. für Bd. I und II).

Der hier anzudeutende, schon lange erwartete Band II des Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland schließt sich an den bereits 1994 erschienenen Band I an (vgl. Besprechung in Forum 11 [1995], S. 74 f.) und vollendet damit das nunmehr in 2. Auflage vorliegende und alle seit der 1. Auflage eingetretenen Änderungen und neueren Entwicklungen berücksichtigende grundlegende Werk zum deutschen Staatskirchenrecht. In Fortführung von Band I, der insbesondere die systematische Komponente des Staatskirchenrechts herausstellt und dieses in einen größeren historischen und rechtstheoretischen Zusammenhang einordnet, enthält Band II eine Fülle von Beiträgen zu einzelnen typischen Institutionen des deutschen Staatskirchenrechts und zu einzelnen Sachbereichen der Rechtsordnung, die auf kirchliche Belange Bezug nehmen oder für das Wirken der Kirche wesentliche Bedeutung haben. Es kann im Rahmen dieser Besprechung nicht auf die einzelnen von namhaften Wissenschaftlern und erfahrenen Persönlichkeiten der Rechtspraxis aus den beiden großen christlichen Konfessionen mit großer Sachkenntnis abgefaßten Beiträge detailliert eingegangen werden. Vielmehr sollen nur die jeweiligen Sachbereiche mit den entsprechenden Abhandlungen genannt werden.

Der VII. Abschnitt (S. 1–127) behandelt die Kirchengebäude und Friedhöfe, näherhin die Res sacrae (Dieter Schütz), die Baulast an Kirchengebäuden (Hartmut Böttcher), das Patronatswesen (Alfred Albrecht), die staatlichen Simultaneen (Alfred Albrecht), den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Bereich der Kirchen (Bernd Mathias Kremer), das Bestattungswesen und das Friedhofsrecht (Hanns Engelhardt). Der VIII. Abschnitt (S. 129–368) ist der Gewährleistung des öffentlichen Wirkens der Kirchen gewidmet. Es geht im einzelnen um den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen (Klaus Schlaich), die Verbindungsstellen zwischen

Staat und Kirchen im Bereich der evangelischen (Hermann E. J. Kalinna) und der katholischen Kirche (Leopold Turowski), die internationalen Beziehungen der Kirchen und das Recht auf freien Verkehr (Otto Kimminich), den Anspruch der Kirchen auf Präsenz in den öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Massenmedien des Rundfunks und des Fernsehens (Christoph Link) und die gesetzlichen Regelungen der Mitwirkung in diesen Einrichtungen (Christoph Link), das kirchliche Sammlungswesen (Otto Lucherhandt) sowie den Sonntag und die kirchlichen Feiertage (Karl-Hermann Kästner). Abschnitt IX (S. 369–661) behandelt die Gewährleistung kirchlicher Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere das elterliche Erziehungsrecht im Hinblick auf Religion (Matthias Jestaedt), die Kirchen und das staatliche Schulsystem (Helmut Lecheler), den Religionsunterricht (Christoph Link), die Kirchen als Schulträger (Wolfgang Loschelder), die Theologischen Fakultäten und staatlichen Pädagogischen Hochschulen (Alexander Hollerbach), die kirchlichen Hochschulen (Manfred Baldus) sowie die Erwachsenenbildung und die Akademien (Bernhard Losch). Der Abschnitt X, Kirchliche Betätigung in Caritas und Diakonie (S. 663–842), erfaßt die karitative Betätigung der Kirchen und den Verfassungsstaat (Josef Isensee), die Finanzierung und Organisation der kirchlichen Krankenhäuser (Otto Depenheuer), die karitativen Werke und Einrichtungen im Bereich der katholischen (Josef Schmitz-Elsen) und der evangelischen Kirche (Peter von Tiling) sowie die Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft (Burkhard Kämper). Der Abschnitt XI (S. 843–958) ist dem kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht gewidmet. Er befaßt sich mit dem kircheneigenen Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten (Dietrich Pirson), dem kirchlich rezipierten und adaptierten Dienst- und Arbeitsrecht der übrigen kirchlichen Bediensteten (Wolfgang Rübner), den individualrechtlichen Aspekten des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts und den besonderen Loyalitätspflichten im kirchlichen Dienst (Wolfgang Rübner) sowie mit dem kollektiven kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht (Reinhard Richardi). Der vorletzte Abschnitt XII (S. 959–1016) umfaßt die Seelsorge in Bundes-

wehr und Bundesgrenzschutz (Rudolf Seiler) sowie die Polizei- (Markus Heintzen) und die Anstaltsseelsorge (Susanne Eick-Wildgans). Der abschließende XIII. Abschnitt, Die Kirchen im staatlichen Rechtsschutzsystem (S. 1017–1138), widmet sich schließlich den Fragen des Schutzes von Religion und Kirchen im Strafrecht und im Verfahrensrecht (Albin Eser), des Rechtsschutzes der Kirchen durch staatliche Gerichte (Hermann Weber), der Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten (Wolfgang Rübner) sowie der Rechts- und Amtshilfe (Dirk Ehlers).

Ein umfangreiches und überaus detailliertes Abkürzungsverzeichnis (XXV–L), ein Personenregister (S. 1139–1162) sowie das ausführliche und mit großer Sorgfalt von Reiner Tillmanns erstellte Sachwortregister zu sämtlichen in den beiden Bänden behandelten Rechtsmaterien (S. 1163–1237) kommen wesentlich der praktischen Arbeit mit dem umfangreichen, gegenüber der ersten Auflage erheblich vermehrten und insgesamt auf 74 Beiträge angewachsenen Werk zugute. Ein Verzeichnis der Mitarbeiter des zweiten Bandes beschließt das vom Verlag Duncker & Humblot, Berlin, vorzüglich ausgestattete Werk. Den beiden Herausgebern Joseph Listl und Dietrich Pirson ist es gelungen, eine Vielzahl namhafter Rechtslehrer und erfahrener Fachleute aus der staatlichen und kirchlichen Verwaltungspraxis zu einer großartigen Leistung zu gewinnen, auf die alle, die sich mit Fragen des Staatskirchenrechts befassen, dankbar zugreifen werden.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Ennuschat, Jörg: Militärsorge. Verfassungs- und beamtenrechtliche Fragen der Kooperation von Staat und Kirche, Berlin: Duncker & Humblot 1996, 402 S., ISBN 3-428-08657-0, DM 118,00.

Die in der Reihe Staatskirchenrechtliche Abhandlungen erschienene Untersuchung hat der juristischen Fakultät der Ruhruniversität Bochum 1995 als Dissertation vorgelegen und wurde von Professor Dr. Peter J. Tettinger betreut.

Die umfangreiche, theoretisch fundierte und gleichwohl praxisbezogene Darstellung der Militärsorge erscheint zur richtigen Zeit: Die Einführung der Militärsorge nach der Wiedervereinigung in den neuen Ländern hat im Bereich der evangelischen Landeskirchen eine Diskussion auch grundsätzlicher Art über die Militärsorge wiederbelebt, wie sie so zuletzt in den 50er Jahren bis zur Unterzeichnung des Militärsorgevertrages am 22. Februar 1957 geführt worden war. E. greift

in seiner ausführlichen Einleitung diese Diskussion auf und spannt den Bogen von damals bis zur inner-evangelischen Diskussion im November 1995, als deutlich wurde, daß die evangelischen Landeskirchen im Beitrittsgebiet nicht zur Übernahme der geltenden Militärsorgeeregungen bereit waren. E. stellt den Kompromiß der EKD-Synode vom November 1994 dar: Freie Entscheidung jeder Landeskirche, ob ihre Geistlichen Militärsorge als Staatsbeamte oder im kirchlichen Dienst verrichten. Inzwischen hat sich die Diskussion verlagert: Nachdem am 12. Juni 1996 die Rahmenvereinbarung zur Durchführung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zwischen der Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung – und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) – vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und dem Präsidenten des Kirchenamtes – unterzeichnet worden ist (VMBl 1996 S. 281 f.) wird die Frage aufgeworfen, ob diese Rahmenvereinbarung der Zustimmung des Bundestages bedürfe (vgl. z. B. »Frankfurter Rundschau« vom 6. 7. 1996 und vom 6. 11. 1996 sowie »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 19. 10. 1996). Denn abweichend vom Gesetz über die Militärsorge vom 26. Juli 1957 und dem darin in bezug genommenen Militärsorgevertrag vom 23. Februar 1957 wird der evangelischen Kirche für die neuen Länder das Recht eingeräumt, Militärggeistliche als Kirchenbeamte der EKD hauptamtlich und nicht als Bundesbeamte einzusetzen, wobei der Bund die Kosten erstattet. Ob diese Abweichung der Zustimmung des Bundestages bedarf, soll hier nicht erörtert werden; jedenfalls wird man auch für die Beantwortung einer solchen Frage aus der vorliegenden Arbeit Gewinn ziehen.

E. gliedert sein Werk in drei Hauptteile: Gegenwärtige Ausgestaltung der Militärsorge, die Verfassungsmäßigkeit der Militärsorge und Sonderfragen der Verbeamtung der Militärggeistlichen.

Kernstück der detailliert und übersichtlich gegliederten Arbeit ist die 182 Seiten umfassende Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Militärsorge. Daß E. dabei die Thesen der Kritiker etwas zu sehr zum Angelpunkt seiner Argumentation macht, sei angemerkt, denn die Kritiker der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland haben in der letzten Zeit eher mit verfassungspolitischen als mit verfassungsrechtlichen Bedenken auf sich aufmerksam gemacht (z. B. Trennung von Staat und Kirche, Thesen erstellt von einer Expertengruppe der humanistischen Union München 1995).